



Basel, 2. Juli 2012

## Erleichterungen zum Verkaufsstand-Konzept

### 1. Ausgangslage

Am 7. Juni 2011 hat der Regierungsrat das Verkaufsstandkonzept zusammen mit dem Bu-vettenkonzept verabschiedet. Unter Punkt 3.2. ist zur Ausgestaltung eines Verkaufsstandes festgehalten:

*Die Masse eines Verkaufsstands werden neu wie folgt definiert: max. 10 m<sup>2</sup>, Aussenkante Wetterschutz (z.B. Sonnenschirm). Die effektiven Masse richten sich nach den örtlichen Begebenheiten und werden mit der Bewilligung verfügt. (...)*

*Verkaufstände haben einen gepflegten Eindruck zu hinterlassen. Ergänzende Möblierungselemente wie Bartische o.ä. sind nicht zugelassen. **Lieferwagen und Anhänger sind als Verkaufsstände nicht zugelassen.** (...)*

Seit kürzerer Zeit ist die Allmendverwaltung mit verschiedenen Anfragen konfrontiert, welche Elektrofahrzeuge oder Kleinstfahrzeuge mit Motorradzulassung als Verkaufsstand vorsehen. Es stellt sich heraus, dass solche Projekte, die an sich gut gestaltet sind, dem Umweltgedanken nachleben (Elektrofahrzeuge) und der Verkehrssicherheit vermehrt Rechnung tragen (keine überladenen Mofas), aufgrund des Konzepts nicht bewilligt werden können. Eine Lockerung der im Konzept erwähnten Grundsätze würde daher Sinn machen.

### 2. Zusätzliche Differenzierungen

Im Innenstadtperimeter (gemäss QUIZ) sollen die Grundsätze des Konzepts wie bisher angewendet werden, da Platzverhältnisse und Verkehrsregelung kaum mehr zulassen. Der Passus „Lieferwagen und Anhänger“ muss jedoch wie folgt präzisiert werden: Als Verkaufsstände ausgeschlossen sind die Fahrzeugarten

- Autos (Personenwagen, Lieferwagen, Busse),
- Lastwagen,
- Motorräder und Motorroller,
- Elektromobile,

- Motorschlitten,
- Strassenbaumaschinen mit eigenem Antrieb,
- Traktore und andere landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Zugelassen sind Anhänger bis zu der maximalen Verkaufsstandgrösse, das Zugfahrzeug muss auf den ordentlichen Parkfeldern abgestellt werden.

In den übrigen Stadtteilen sollen neu folgende Erleichterungen gelten:

Es sind Motorfahrzeuge (Elektrofahrzeuge) als Verkaufsstände zugelassen. Sie sollen jedoch den Charakter eines Verkaufsstandes haben, ausgeschlossen sind daher die klassischen Imbiss- und Verkaufswagen, wie sie vor allem auf Märkten eingesetzt werden.

Der Verkaufsstand muss die ordentliche Fläche von 10m<sup>2</sup> einhalten. Das Fahrzeug darf eine Richtgrösse von 1.90m Höhe nicht überschreiten.

Die weiteren Regelungen des Konzepts gelten uneingeschränkt; vorbehalten bleibt das Bewilligungsverfahren.